

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rosengarten (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten am 17. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rosengarten wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
- b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer

- Für die Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

21224 Rosengarten-Nenndorf, 17. Dezember 2012



Stadie

Stadie
Bürgermeister